

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 2. April 2019<sup>\*)</sup>**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), des § 90 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, wird durch die Stadt Ibbenbüren ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Kinderbildungsgesetz und Achstes Buch Sozialgesetzbuch). Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 und 2 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Die Anlagen sind damit Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Für die Kindertagespflege oder die Kombination der Betreuungsangebote sind die gem. Anlage 2 vorgehaltenen Betreuungszeiten zu buchen.
- (3) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der Fassung der Anlage 3.

### **§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.

---

● 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 16. Dezember 2019

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 – Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 v. H sowie für die Kindergartenjahre ab 01.08.2017 jährlich um 3 v. H. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.
- (3) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson auf Grundlage der Regelungen in den „Richtlinien des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (5) Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung (ohne Bildungsauftrag) unter 10 Wochenstunden ist ein Elternbeitrag entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden zu zahlen.
- (7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für die Hauptmahlzeiten verlangen. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen.

### **§ 4 – Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Brutto-Einkommen abzügl. Werbungskosten bzw. der Gewinn) und Abs. 5 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte (= Abzug von Kinderbetreuungskosten), die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über

Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5 a Satz 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag (§ 6 BKGG) ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Kalender-Jahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes festzusetzen.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der Eltern, die ihr Kind durch Kindertagespflege betreuen lassen, das Einkommen für 12 Monate - ab dem Monat der Bewilligung der Kindertagespflege - hochzurechnen.

## **§ 5 – Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung**

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfanges zu zahlen.
- (2) Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 23 Abs. 3 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 6 – Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag festzusetzen

## **§ 7 – Beitragsfestsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

## **§ 8 – Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 20.12.2016 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

## Anlage 1 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen

(Stand: 01.01.2020)

Jahreseinkommen	Betreuungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	56,44 €	62,73 €	97,81 €
bis 49.000 €	92,78 €	102,84 €	160,55 €
bis 61.000 €	146,84 €	163,06 €	245,90 €
bis 73.000 €	193,21 €	213,33 €	326,23 €
bis 85.000 €	238,35 €	262,24 €	410,22 €
bis 97.000 €	274,80 €	301,08 €	450,43 €
über 97.000 €	325,00 €	355,00 €	505,00 €

## Anlage 2 der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege

(Stand: 01.01.2020)

Jahreseinkommen	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	47,31 €	50,27 €	53,25 €	56,44 €	59,52 €	62,73 €	80,21 €	97,81 €	113,80 €	132,65 €
bis 49.000 €	79,87 €	83,42 €	87,65 €	92,78 €	98,05 €	102,84 €	131,86 €	160,55 €	189,80 €	218,69 €
bis 61.000 €	123,74 €	130,83 €	138,72 €	146,84 €	154,93 €	163,06 €	204,40 €	245,90 €	287,38 €	328,96 €
bis 73.000 €	163,16 €	173,11 €	183,16 €	193,21 €	203,28 €	213,33 €	269,78 €	326,23 €	382,21 €	438,54 €
bis 85.000 €	204,66 €	215,38 €	227,27 €	238,35 €	250,24 €	262,24 €	300,75 €	410,22 €	479,33 €	502,76 €
bis 97.000 €	237,56 €	249,79 €	261,67 €	274,80 €	288,07 €	301,08 €	375,69 €	450,43 €	514,19 €	537,04 €
über 97.000 €	270,00 €	290,00 €	300,00 €	325,00 €	340,00 €	355,00 €	425,00 €	505,00 €	565,00 €	595,00 €

## **Anlage 3 der Elternbeitragssatzung**

### **Richtlinien des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII**

Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22 - 24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung" des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren.

#### **1. Rechtsgrundlagen**

(§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

- Achten Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII):  
§§ 22, 23, 24, 24 a in Verbindung mit § 90  
§ 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW, §§ 1 - 4, § 13, § 17
- Kinderförderungsgesetz

#### **2. Förderleistungen**

(§ 23 SGB VIII)

Folgende Leistungen werden durch den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren bzw. durch den beauftragten Träger (Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V.) erbracht.

Der Träger „Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V.“ erbringt folgende Leistungen:

- Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen
- Anwerbung von Tagespflegepersonen
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren

- Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten insbesondere Eltern oder Alleinerziehende in allen Fragen, die die Tagespflege betreffen
- Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen
- Stellungnahmen zu Anträgen auf Tagespflegegeld gem. der gültigen Bestimmungen des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren
- vorbereitende Stellungnahme zur Erteilung der Pflegeerlaubnis

Folgende Leistungen werden ausschließlich durch den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren vorgenommen:

- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz.
- Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

### **3. Grundsätze der Förderung**

(§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz)

Die Tagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Tagespflegeperson oder des/der Personensorgeberechtigten betreut.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

### **4. Fördervoraussetzungen**

(§ 24 SGB VIII)

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit oder Schulausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen erfüllt, wenn mindestens ein Angebot von 20 Stunden pro Woche gemacht wird.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend. Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes in der Regel einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule/Offene Ganztagschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

## **5. Erlaubnis zur Kindertagespflege** (§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren haben im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis bzw. der beauftragten Träger die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch auf fünf Jahre befristet.

Die Tagespflegeperson hat den beauftragten Träger und die Eltern (§ 9 KiBiz) schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als vier Wochen.

Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Tagespflegepersonen nicht möglich ist, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ersatz zu sorgen. Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer mindestens 8 Wochen vorher durch die Tagespflegeperson anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen.

Bei der Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen sind die unten aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen.

### **5.1 Persönliche Voraussetzungen**

1. Mindestens: Hauptschulabschluss
2. Mindestalter: grdstl. 21 Jahre; Höchstalter: 67 Jahre, im Einzelfall Abweichung möglich.
3. Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner/-in der Tagespflegeperson erwartet.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.

8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
9. Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
10. Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen und anderen Tagespflegepersonen zusammen.
11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
12. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/-in der Bewerber/-in sowie der eigenen Kinder ist vorhanden. Pflegebedürftige Angehörige sind nicht vorhanden.
17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Die Tagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

## **5.2 Formale Voraussetzungen**

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen)
2. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
3. Lebenslauf
4. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung
5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden)
7. Hausärztliches Attest nach Vorlage

## **5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege**

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder (Richtwert sind drei Quadratmeter je Kind).
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.

Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.

5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
12. Für jedes Kind bis zum Schuleintritt erstellt die Tagespflegeperson eine Bildungsdokumentation.

#### **5.4 Qualifizierung**

Tagespflegepersonen werden qualifiziert unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums entlang des fachlich akzeptierten Mindeststandards von 160 Stunden, thematisch aufgeteilt in:

##### **Vorbereitungs- und Einführungskurs (16 U-Std.)**

Themen dieses Kurses sind unter anderem:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, Steuern und Sozialabgaben, Kinderschutz, Betreuungsvereinbarung und erforderliche Absprachen, Aufsichtspflicht - Haftpflicht, Eingewöhnungsphase, Motivation und Anforderungsprofil, Zusammenarbeit mit den Fachberatungen und dem Jugendamt.

##### **Grundlagenkurs (64 U-Std.)**

Der Grundlagenkurs baut auf die Inhalte des Vorbereitungskurses auf.

Er vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

Themen des Kurses sind unter anderem:

Selbsteinschätzung, Reflektion über das eigene Erziehungsverhalten, kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Kommunikation mit den Eltern, Ernährung.

##### **Vertiefungskurs (80 U-Std.)**

Der Vertiefungskurs setzt sich intensiv mit der Situation von Tageskindern und ihren Familien auseinander und unterstützt die Tagespflegeperson in ihrer professionellen Weiterentwicklung.

Themen des Kurses sind unter anderem:

Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tageskinder.

##### **Qualifizierung „Kinder mit Behinderung“**

Neben der Grund- und Vertiefungsqualifikation (insgesamt 160 U-Std.) nach dem DJI-Curriculum ist eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt „Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit“ zu leisten. Verfügt die Tagespflegeperson über eine heilpädagogische Ausbildung und die 160 U-Std. DJI-Curriculum, ist eine weitere Zusatzqualifizierung nicht zwingend erforderlich. Vor Aufnahme eines behinderten Kindes sollte mindestens eine Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs vorliegen. Der Umfang der Zusatzqualifizierung sollte 100 U-Std. nicht unterschreiten.

### **Kurs „Erste Hilfe im Säuglings- und Kindesalter“**

Der Kurs vermittelt umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle **2 Jahre** mit **9** Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

Die Grundqualifikation (Vorbereitungskurs sowie Erste Hilfe Kurs) ist Voraussetzung für den Beginn der Vermittlung/Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Tagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Tagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs- und Einführungskurs teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes/der beauftragten Träger haben sich dafür einzusetzen bzw. zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellst möglich erworben wird.

Die Aufbauqualifikation (Grundlagen- und Vertiefungskurs) sollte berufsbegleitend stattfinden.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung wird ein Teil der Qualifizierung erlassen, der Vorbereitungskurs sowie die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs gehören zum Pflichtbereich.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie Ibbenbüren mit einem Anteil von 50 % der erstattungsfähigen Kosten übernommen, sobald das erste Kind vermittelt wurde.

Die Kosten der Qualifikationskurse für „inklusive Tagesbetreuung“ werden auf Antrag zu 50 % vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie Ibbenbüren getragen, die verbleibenden 50 % bei Betreuungsbeginn eines behinderten Kindes.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung mit mindestens einem Umfang von 15 Stunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des „Erste-Hilfe-Kurses“ liegen in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

## **6. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestelle**

### **6.1 Definition**

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen und maximal neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 - 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

### **6.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen**

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

### **6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten**

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheits- und Bauamtes ist erforderlich.
- Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten (mit einer altersgerechten Bestuhlung) gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Tagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

### **6.4 Fachliche Ausgestaltung**

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Großtagespflegestellen können einen Betriebskostenzuschuss von bis zu 500,00 € monatlich erhalten, wenn ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden) vorgehalten wird. Der Zuschuss sollte maximal die Hälfte der Betriebskosten betragen. Entsprechende Nachweise über Betriebskosten sind vorzulegen.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson ist vorzuhalten.

## **7. Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege**

### **7.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum des Antragseingangs auf Kindertagespflege. Der Antrag auf Gewährung ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten über den beauftragten Träger (Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V.) beim Jugendamt zu stellen.

## 7.2 Höhe der Leistung

Tagespflegepersonen, die von dem beauftragten Träger vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich am bewilligten Betreuungsumfang des Kindes und an der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Leistungstabelle Kindertagespflege:

Leistungstabelle Kindertagespflege

(Stand: 01.08.2018)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation	168,87 €	253,30 €	337,73 €	422,17 €	506,60 €	591,02 €	675,45 €	760,06 €	844,32 €	928,75 €
Zertifikat (nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungskurses)	225,16 €	337,73 €	450,30 €	562,87 €	675,45 €	788,02 €	900,61 €	1.013,17 €	1.125,76 €	1.238,34 €

Tagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Kontingent. Dies gilt nicht für die Randzeitenbetreuung von Kindern mit Behinderungen, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

Tagespflegepersonen haben die Erziehungsberechtigten zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung über die Urlaubszeiten zu unterrichten. Die Urlaubszeiten der Tagespflegeperson sollen mindestens einen Zeitraum von 4 Wochen umfassen. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Tagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren. Das Jugendamt finanziert für 20 Tage (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) eine Vertretungsperson.

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, kann ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Tagespflegepersonen verlangt werden. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung ab 01.01.2017 um 3 % gegenüber dem Wert vom 31.07.2016. Ebenso wird für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 eine 3 %ige Erhöhung zunächst fortgeführt. Für das Kindergartenjahr 2019/2020 wird die vorstehende Regelung im Sinne der Übergangsregelung zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz fortgeführt.

### **Sonderregelungen für Kinder mit Behinderung**

Da sich durch die Aufnahme eines behinderten Kindes die maximale Platzzahl reduziert (jedes Kind mit anerkannter Behinderung belegt 2 reguläre Plätze), wird die Vergütung aus der o. a. Leistungstabelle „Kindertagespflege“ im Umfange der tatsächlichen Betreuungszeit mindestens verdoppelt.

Darüber hinaus können Leistungen bis zum 3,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes gewährt werden, sofern dies durch fachliche Stellungnahmen aus Sicht der beteiligten Fachkräfte (ggf. Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Medizinischer Dienst) bestätigt wird.

### **7.3 Zahlungszeitraum**

Der Anspruch auf die monatliche pauschalisierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, jedoch frühestens mit der Antragstellung. Die Anträge sind über den Sozialdienst Katholischer Frauen zu stellen. Der Beginn des Betreuungsverhältnisses wird mittels Bescheid durch das Jugendamt festgelegt. Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel max. ein Jahr. Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Eine Kündigung nach Beginn bzw. Neubewilligung eines Betreuungsverhältnisses kann frühestens zum Ende des 3. Monats erfolgen. Eine Kündigung, die ausschließlich den letzten Monat des Kindergartenjahres (Juli) betrifft, ist nicht möglich. Der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren und die Fachberatung sind unverzüglich über die Beendigung zu informieren.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

### **7.4 Zahlungsmodalitäten**

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühzeitigsten Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des laufenden Monats.

Veränderungen sind dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren frühzeitig – mindestens 4 Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.

### **7.5 Vertragszeiten**

Für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren. Die Vertretungsperson ist dem Jugendamt zu benennen. Die Eignung der Vertretungsperson ist vom Jugendamt bzw. den beauftragten Trägern vorab zu überprüfen.

Wenn der Fachdienst Kinder, Jugend und Familie Ibbenbüren eine Vertretung sicherstellen muss, wird diese Vertretung vom Jugendamt vergütet. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Entgeltabzug bei der Tagespflegeperson. Im Krankheitsfall der Tagesmutter kann die Vergütung bis zu 2 Wochen weitergewährt werden.

## **7.6 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung**

### **7.6.1 Unfallversicherung**

Die selbständigen Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Tagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Tagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

### **7.6.2 Gesetzliche Rentenversicherung**

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinn relevant ist.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie Ibbenbüren hälftig erstattet.

Sofern sich aufgrund eines geringen Gewinns keine Rentenversicherungspflicht ergibt, können sich die Tagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **7.6.3 Gesetzliche Kranken-Pflegeversicherung**

Tagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen. Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, sollen sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Die hierfür anfallenden Kosten werden ebenfalls zur Hälfte erstattet.

### **7.6.4 Auszahlung der Beiträge**

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.

### **7.6.5 Erstausrüstungszuschuss**

Tagespflegepersonen, die den Grundlagenkurs abgeschlossen und sich schriftlich verpflichtet haben, als Betreuungsperson für mindestens 3 Jahre für 2 Tagespflegeplätze zur Verfügung zu stehen, erhalten auf Antrag einen Erstausrüstungszuschuss in Höhe von bis zu 1.000 €. Die Anschaffungen sind entsprechend nach zu weisen.

### **7.6.6 Sachausstattung für Kinder mit Behinderung**

Für Kinder mit Behinderung wird einmalig ein Betrag von 20 % der Landespauschale (entspricht aktuell 1.001,00 € von 5.004,00 € Landespauschale im Rahmen des Modellprojektes

„Förderung von Kindern mit Behinderung in Tagespflege“) für die Betreuung von behinderten Kindern für Sachaufwendungen/Spezialmaterial/Fortbildungen gewährt.

## **8. Kostenbeitrag**

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung in der Stadt Ibbenbüren.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Jugendamtes des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Ibbenbüren für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) treten mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

---

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wurde gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren am 6. April 2019 in der Ibbenbürener Volkszeitung veröffentlicht.

---

	<b>Veröffentlichung:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
1. Änderungssatzung	21. Dezember 2019	1. Januar 2020